

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Ordnung für den Zertifikatskurs „Leistungssport“ in Kombination mit dem Lehramt an Oberschulen und dem Höheren Lehramt an Gymnasien an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 24. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zertifikatsprüfung und Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienumfang
- § 6 Vermittlung der Studieninhalte
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungsaufbau
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Fristen
- § 12 Prüfungsvorleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Projektarbeiten
- § 18 Alternative Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen
- § 22 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 23 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- § 26 Zertifikat
- § 27 Zuständigkeiten
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Widerspruchsrecht
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Prüfungstabelle/Modulübersichtstabelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546), und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des Zertifikatskurses „Leistungssport“ mit Ausrichtung auf das Lehramt an Oberschulen und das Höhere Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Zweck der Zertifikatsprüfung und Studienziele

Die Zertifikatsprüfung dient der zusätzlichen Qualifikation von Lehramtsstudierenden mit der besonderen Ausrichtung auf die sportbetonten Schulen im Freistaat Sachsen. Sportbetonte Schulen sind Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung gemäß § 7 Abs. 4 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in Verbindung mit § 4 der Schulordnung Gymnasien (SOGY) und Mittelschulen gemäß § 2 Abs. 3 der Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen (SOMIAP). Ziel des Zertifikatskurses ist es, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen im Leistungssport zu erlangen, um entsprechend des Charakters dieser Schulen der Verbindung von schulischer und sportlicher Ausbildung auf hohem Niveau gerecht zu werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Die Studienbewerber/innen müssen beide nachfolgend aufgeführten Zugangsvoraussetzungen für das Fach Sport erfüllen:

1. Studienbewerber/innen müssen

- in den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien mit dem Kernfach Sport oder
- in den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen oder das Höhere Lehramt an Gymnasien mit dem Kernfach Sport oder
- in die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung mit dem Fach Sport für das Lehramt an Oberschulen oder das Höhere Lehramt an Gymnasien

eingeschrieben sein oder diese abgeschlossen haben.

2. Fachspezifische Voraussetzungen sind:

- ein erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudienganges Sportwissenschaft mit der universitären Spezialausbildung in einer Sportart oder
- eine auf der Grundlage der „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbund“ erworbene und gültige Trainerlizenz (mindestens C) oder vergleichbare Leistungen oder
- eine international erworbene und nachweisbare Trainerqualifikation oder
- eine mindestens 2-jährige nachweisbare Trainertätigkeit mit mindestens der Trainer-C-Lizenz in einem Sportverein, Sportverband oder
- der Nachweis einer mehrjährigen eigenen Betätigung im Wettkampfsport.

§ 4

Studienbeginn

Der Studienbeginn ist in jedem Semester möglich. Es wird empfohlen, den Zertifikatskurs im 2. Fachsemester des Lehramtsstudiums zu beginnen. Im 1., 2. und 3. Fachsemester werden Module des Lehramtsstudiums vorgezogen, so dass die Voraussetzungen für die anschließend zu studierenden Module aus dem Bachelorstudium Sportwissenschaft erworben werden. Die Module des Zertifikatskurses beginnen dann ab dem 4. Fachsemester des Lehramtsstudiums. Es gilt zu beachten, dass aufgrund der Verschiebung ungerade Semesterzahlen im Studienverlaufsplan Sommersemester darstellen,

gerade Semesterzahlen entsprechend Wintersemester.

Es wird dringend empfohlen eine Studienberatung beim Beauftragten für den Zertifikatskurs wahrzunehmen, um den zusätzlichen Mehraufwand durch den Zertifikatskurs möglichst optimal in den Studienverlauf des Lehramtsstudiums zu integrieren.

§ 5 Studienumfang

- (1) Der Umfang des Zertifikatskurses „Leistungssport“ mit Ausrichtung auf das Lehramt an Oberschulen oder das Höhere Lehramt an Gymnasien beträgt 70 Leistungspunkte (LP). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) Das Studium umfasst fachwissenschaftliche Studien. Die Studieninhalte setzen sich aus den Modulen des Bachelorstudiengang Sportwissenschaft, Profil „Leistungs-, Wettkampf- und Vereinssport“ sowie denen des Masterstudienganges Sportwissenschaft „Diagnostik und Intervention“ zusammen.

§ 6 Vermittlung der Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.
- (2) Der/Die Studierende muss die Module des Zertifikatskurses „Leistungssport“ entsprechend den Anlagen absolvieren.

§ 7 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)

- Übung (Ü)
- Praktikum (P)

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.

§ 9 Prüfungsaufbau

- (1) Die Zertifikatsprüfung besteht aus Modulprüfungen, die in den Anlagen gesondert geregelt sind.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle in der Anlage gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungen im Zertifikatskurs kann nur ablegen, wer in diesen eingeschrieben ist.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gemäß Absatz 4 abgelehnt wird.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Ab-

meldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 11 Fristen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (3) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (4) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.

§ 12

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 13

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 15)
 2. durch Klausurarbeiten (§ 16)
 3. durch Projektarbeiten (§ 17) oder
 4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 18)zu erbringen.
- (2) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14

Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 15

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 25 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 17

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren und interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 15 Abs. 2, 4 und § 16 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 18

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Summary, Komplexprüfungen mit fachpraktischen Anteilen, Lehrproben sowie Hausarbeiten.
- (2) Komplexprüfungen enthalten einen fachpraktischen Anteil und beziehen sich auf Sportarten und sportspezifische Handlungsfelder. Der/Die Prüfungskandidat/in soll für das jeweilige Handlungsfeld nachweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Lehre erforderliche technisch-taktische Demonstrationsfähigkeit und fachlich-didaktische Befähigung besitzt. Komplexprüfungen können dabei Anteile beinhalten, die auf die Lehrfähigkeit bezogen sind. Deshalb enthalten die Komplexprüfungen in den Modulen 08-001-0022, 08-001-0023, 08-001-0024 jeweils eine Lehrprobe. Einzelheiten der fachpraktischen Prüfungsanteile sind in der Anlage II geregelt. Komplexprüfungen beinhalten weiterhin eine Klausurarbeit zum jeweiligen Handlungsfeld. Der Zeitumfang der Klausur-

arbeit an der Komplexprüfung ist in der Anlage I zur Prüfungsordnung des Lehramtserweiterungsfachs Leistungssport (Gymnasium) wie folgt ausgewiesen: Komplexprüfungen mit einem Klausuranteil:

von 45 min sind als Komplexprüfung (A),
von 60 min sind als Komplexprüfung (B),
von 90 min sind als Komplexprüfung (C)

gekennzeichnet.

- (3) Eine Komplexprüfung für eine einzelne Sportart die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde hat zur Folge, dass für das Fach/die Sportart der Vermerk "keine Lehrbefähigung in dieser Sportart" im Zeugnis ausgewiesen wird. Werden innerhalb einer Komplexprüfung die Kompetenzen für verschiedene Sportarten abgeprüft, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn die getrennt bewertbaren Kompetenzen für eine oder mehrere Sportarten der Komplexprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten gewesen wären.
- (4) § 15 Abs. 2 bis 4 und § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Es wird eine Gesamtnote aus den Noten aller der für den Zertifikatskurs zu absolvierenden Modulen gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Modulnoten, gemäß den erworbenen Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim zuständigen Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefaßt.

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Berechnung von Noten gemäß Absatz 3 bis 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die

Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
 1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.
- (2) Abweichend von § 19 Abs. 2 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) oder besser be-

wertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.

- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 22

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Ist eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist die Gesamtprüfung im gewählten Fach nicht bestanden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 20 Absatz 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 23

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zertifikat ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 24

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Sportwissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 24 Abs. 6 entsprechend.

§ 26

Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zertifikat. Dem Zertifikat beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den absolvierten Modulen sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs-

leistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zertifikates. Weiterhin enthält das Zertifikat den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zertifikat ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.

§ 27

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss regelt alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit (§ 10),
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 20),
3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 21),
4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 23),
5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 25),
6. über die Ungültigkeit der Prüfung (§ 28) und
7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 30).

§ 28

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 20 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Zertifikatsprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Zertifikatsprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zertifikat ist auch die Datenabschrift einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zertifikates ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Der Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät hat diese Ordnung am 23. Juni 2017 beschlossen. Das Rektorat hat diese am 30. November 2017 genehmigt.

Leipzig, den 24. Mai 2018

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Lehramtszertifikatskurs Leistungssport (Oberschule/Gymnasium)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
08-001-0021 Organisieren, Leiten und Managen von sportlichem Training	1.–2.	P	2	• Referat (15 Min.) im Seminar "Trainingswissenschaft IV"	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Unternehmensmanagement im Sport" (2SWS)							
Vorlesung "Trainingswissenschaft IV" (1SWS)							
Seminar "Trainingswissenschaft IV" (1SWS)							
08-001-0022 Eine Sportart theoretisch durchdringen, praktisch anwenden und vermitteln II	1.	P	1				5
Seminar mit Übungsanteil "2. Wahlsportart" (3SWS)					Komplexprüfung (B)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Trendsport" (2SWS)							
08-001-0011 Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern (Vertiefung)	2.–3.	P	2	• Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung im Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" • je eine Laborübung in Sportbiomechanik und Sportmotorik/Trainingswiss enschaft (Bearbeitungszeit 6 Wochen) in der Übung	Mündliche Prüfung 45 Min.	1	10
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" (1SWS)							
Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" (2SWS)							
Vorlesung "Sportbiomechanik II" (1SWS)							
Seminar "Sportbiomechanik II" (1SWS)							
Übung "Sportmotorik/Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" (1SWS)							
08-001-0023 Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren II	2.–3.	P	2		Komplexprüfung (C)	1	10
Seminar "Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren" (4SWS)							
Übung "Sportart" (4SWS)							

08-001-0024 Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln	3.	P	1		Komplexprüfung (C)	1	5
Seminar "Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln" (3SWS)							
Übung "Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln" (2SWS)							
08-001-0104 Praktikum im Kontext von Leistungs-, Wettkampf- und Fitnesssport Fachnahe Schlüsselqualifikation	4.-5.	P	2				10
Seminar "Sportpraxis im Leistungs-, Wettkampf- und Vereinssport reflektieren" (1SWS)				Praktikumsbericht	Lehrprobe 90 Min.	1	
Praktikum "Praktikum" (0SWS)							
08-005-0001 Medizinische Diagnostik I: Allgemeine Sportmedizinische Diagnostik	4.	P	1		Klausur 45 Min.	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Medizinische Diagnostik I A" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Medizinische Diagnostik I B" (2SWS)							
08-005-0024 Sportliche Talente erkennen und fördern, Belastbarkeit sichern	5.	P	1		Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Trainingswissenschaft" (1SWS)							
Seminar "Sportpsychologie" (1SWS)							
Seminar "Sportmedizin" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Krafttraining und Kraftdiagnose" (3SWS)							
08-005-0003 Biomechanische Diagnostik selbstständig durchführen	6.	P	1		Projektarbeit (4 Wochen)	1	5
Vorlesung "Biomechanische Diagnostik I" (1SWS)							
Seminar "Biomechanische Diagnostik II" (1SWS)							
Übung "Biomechanische Diagnostik III" (1SWS)							
08-006-0002 Sportpsychologische Diagnostik	6.	P	1		Projektbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	5
Seminar "Sportpsychologische Diagnostik verstehen und interpretieren lernen I" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Sportpsychologische Diagnostik verstehen und interpretieren lernen II" (2SWS)							

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Lehramtszertifikatskurs
Leistungssport (Oberschule/Gymnasium) Studienablaufplan/
Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
08-001-0021 Organisieren, Leiten und Managen von sportlichem Training		1.-2.	P	2	150	5
Vorlesung "Unternehmensmanagement im Sport" (2SWS) Vorlesung "Trainingswissenschaft IV" (1SWS) Seminar "Trainingswissenschaft IV" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Moduls 08-001-0001 / Teil 2 Modulturnus: jedes Sommersemester						
08-001-0022 Eine Sportart theoretisch durchdringen, praktisch anwenden und vermitteln II		1.	P	1	150	5
Seminar mit Übungsanteil "2. Wahlsportart" (3SWS) Seminar mit Übungsanteil "Trendsport" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme in gleicher Sportart oder einer Sportart der gleichen Sportartengruppe in den Modulen 08-001-0005, 08-001-0006, 08-001-0007, 08-001-0008 und Teilnahme am Grundkurs Kraft- und Fitnesstrainings 1 Modulturnus: jedes Sommersemester						
08-001-0011 Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern (Vertiefung)		2.-3.	P	2	300	10
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" (1SWS) Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" (2SWS) Vorlesung "Sportbiomechanik II" (1SWS) Seminar "Sportbiomechanik II" (1SWS) Übung "Sportmotorik/Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Moduls 08-001-0001 des Kernfachs 1 Modulturnus: jedes Wintersemester						
08-001-0023 Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren II		2.-3.	P	2	300	10
Seminar "Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren" (4SWS) Übung "Sportart" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss einer Sportart dieser Sportartengruppe in den Modulen 08-001-0005 bis -0008 und Teilnahme am Modul 08-001-0022 gleicher Sportart/Sportartengruppe Modulturnus: jedes Wintersemester						

08-001-0024 Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln		3.	P	1	150	5
Seminar "Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln" (3SWS)						
Übung "Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme gewählte Sportart/Sportartengruppe in 08-001-0023				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
08-001-0104 Praktikum im Kontext von Leistungs-, Wettkampf- und Fitnesssport Fachnahe Schlüsselqualifikation		4.-5.	P	2	300	10
Seminar "Sportpraxis im Leistungs-, Wettkampf- und Vereinssport reflektieren" (1SWS)						
Praktikum "Praktikum" (0SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss Praktikum I (Modul: 08-001-0103)				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
08-005-0001 Medizinische Diagnostik I: Allgemeine Sportmedizinische Diagnostik		4.	P	1	150	5
Seminar mit Übungsanteil "Medizinische Diagnostik I A" (1SWS)						
Seminar mit Übungsanteil "Medizinische Diagnostik I B" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
08-005-0024 Sportliche Talente erkennen und fördern, Belastbarkeit sichern		5.	P	1	300	10
Seminar "Trainingswissenschaft" (1SWS)						
Seminar "Sportpsychologie" (1SWS)						
Seminar "Sportmedizin" (1SWS)						
Seminar mit Übungsanteil "Krafttraining und Kraftdiagnose" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
08-005-0003 Biomechanische Diagnostik selbstständig durchführen		6.	P	1	150	5
Vorlesung "Biomechanische Diagnostik I" (1SWS)						
Seminar "Biomechanische Diagnostik II" (1SWS)						
Übung "Biomechanische Diagnostik III" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
08-006-0002 Sportpsychologische Diagnostik		6.	P	1	150	5
Seminar "Sportpsychologische Diagnostik verstehen und interpretieren lernen I" (1SWS)						
Seminar mit Übungsanteil "Sportpsychologische Diagnostik verstehen und interpretieren lernen II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				